

Informationsblatt

zum Antragsformular auf Entschädigung für behördlich angeforderte Dienst- und Sachleistungen Dritter bzw. nach Eigentumseingriffen bei einem Waldbrand gemäß § 41a Abs. 6 und 7 Forstgesetz 1975

Mit 1. Juli 2024 treten die neuen Regelungen für Waldbrandbekämpfungskosten gemäß § 41a Forstgesetz 1975 bundeseinheitlich in Kraft (Forstgesetz 1975 in der Fassung Bundesgesetzblatt I Nummer 144/2023, Waldbrand-Pauschaltarifverordnung Bundesgesetzblatt. II Nummer 401/2023). Neben den Regelungen eines Pauschaltarifs für Waldbrände bis zu 30 Hektar bzw. Regelungen für einen Waldbrand ab 30 Hektar (Extrembrand) werden nunmehr auch die Entschädigungsregelungen für behördlich angeforderte Dienst- und Sachleistungen Dritter sowie Eigentumseingriffe einheitlich im Forstgesetz geregelt. Die Art und Weise, wie Dritte (herangezogen) verpflichtet werden, ergibt sich aus den Landesgesetzen. Dies passiert oft durch Bescheid, Mandatsbescheid oder auch durch unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt. Bloßes Tätigwerden dieser Personen ohne irgendeine Form der behördlichen Anordnung reicht für einen Entschädigungsanspruch nicht aus.

Das Informationsblatt dient als Ausfüllhilfe für das Formblatt zur Beantragung der Entschädigungskosten Dritter oder bei notwendigen Eigentumseingriffen.

Der Antrag auf Entschädigung ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monaten nach Ende der Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) zu stellen. Sollte es binnen sechs Monaten nach Antragstellung zu keiner gütlichen Einigung zwischen dem Antragsteller /der Antragstellerin und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft kommen, kann die Festsetzung der Entschädigung mittels Bescheid durch die Landeshauptfrau / den Landeshauptmann beantragt werden. Dies ist binnen eines Jahres ab Mitteilung, dass keine gütliche Einigung erzielt wurde, möglich.

Bei einer Entschädigung angeforderter Dritter oder nach einem Eigentumseingriff erfolgt eine Abrechnung und Ersatz der konkret angefallenen Kosten. Sämtliche Kosten und Rechnungen sind dem BML in Kopie vorzulegen.

Entschädigt werden:

- Bei Dienstleistungen der nachgewiesene Verdienstentgang.
- Bei Sachleistungen die Wertminderung, die der angeforderte Gegenstand durch die Benützung während der Dauer der Anforderung erlitten hat,
- die durch die Benützung des angeforderten Gegenstandes notwendig gewordenen Kosten der Instandsetzung,
- der Verdienstausschlag, der durch den Entzug der Benützung des angeforderten Gegenstandes eingetreten ist,
- die Kosten des Betriebs von Fahrzeugen während der Dauer deren Anforderung und die auf die Dauer der Anforderung entfallenden, anteiligen Personalkosten des zum Betrieb von Fahrzeugen notwendigen, abgestellten Bedienungspersonals, sofern es sich nicht um zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtete Personen handelt.
- Bei Eigentumseingriff ist dieser nachzuweisen sowie der Betrag, der dadurch entschädigt werden soll.

ad 1.: Genaue Nennung der Antragstellerin / des Antragstellers mit Adresse und E-Mail-Adresse.

ad 2.: Hier sind die notwendigen Eckdaten für das jeweilige Brandereignis anzugeben.

Wann und wo hat der Brand stattgefunden? Datum und Angabe der Gemeinde sind erforderlich.

Angaben zur Dauer des Einsatzes als Dritte / Dritter oder des Eigentumseingriffs während der Brandbekämpfung.

ad 3.: Hier sind Angaben zur Art der Leistung, ob es sich um eine Dienst- oder Sachleistung beziehungsweise ob es sich um einen Eigentumseingriff handelt, zu machen.

ad 4.: Es ist die beantragte Gesamtsumme der Entschädigung anzugeben.

ad 5.: Es ist eine Kontonummer (IBAN) bekannt zu geben, auf die die Entschädigung seitens des BML zu überweisen ist.

ad 6.: Dem Antrag ist der Nachweis der Aufforderung eines Rechtsträgers zur Dienst- oder Sachleistung oder Eigentumseingriff, sofern verfügbar, beizulegen.

Eine detaillierte Darstellung und Auflistung aller Kosten samt Belege in Kopie sind beizulegen, für die Entschädigung beantragt wird.

Dem Antrag ist ein Polizeibericht, sofern verfügbar, beizulegen.

Zur Untermauerung der Angaben ist, wenn vorhanden, eine Fotodokumentation beizugeben.

Es können weitere Unterlagen zur Untermauerung des Entschädigungsanspruchs beigelegt werden.